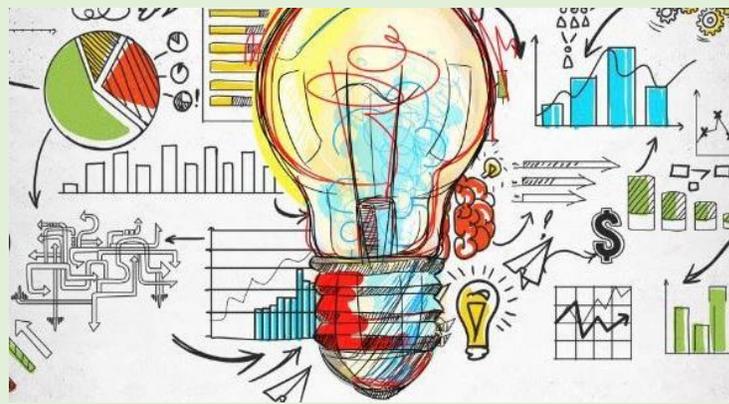


Fachdidaktik 2

SoSe 2025

9. Begleitseminar

Donnerstag 26.06.25, 14:00 – 15.45 Uhr



Überblick

- Methodenreferat
- Erklärvideos aus dem Selbststudiumtag
- Leistungsbewertung
 - Schriftliche Arbeiten
 - Termine und Noten
 - Vergleichsarbeiten
- Gute Klassenarbeit
- Klassenarbeit selber erstellen

Erklärvideos

- Stellen Sie kurz ihr Video vor.
- Nennen Sie Vor—und Nachteile.
- Würden Sie ihre SuS so ein Video erstellen lassen und welchen Nutzen würden die SuS daraus ziehen?



Jeweils 50 % der
Leistungsbewertung

Schriftliche Leistungen

Mündliche Leistungen

Schriftliche Arbeiten in der Schule

1. Funktionen schriftlicher Arbeiten

- Nachweis von Kompetenzen: Schüler*innen zeigen Wissen, Fähigkeiten & Lernfortschritt.
- Beurteilungsgrundlage für Lehrkräfte: Lernstand erkennen & Unterricht anpassen
- Information für Eltern: Einblick in Leistungen & Unterrichtsarbeit.

2. Formen schriftlicher Arbeiten

- Klassen-/Kursarbeiten: In Hauptfächern wie Deutsch, Mathe, Fremdsprachen, Politik & Wirtschaft, beruflichen Fächern.
- Lernkontrollen: In anderen Fächern
- Übungsarbeiten: Zur individuellen Lernstandserhebung (nicht benotet).
- Lernstandserhebungen: In der Grundschule, landesweit einheitlich.

3. Bewertung & Gewichtung

- Benotung: Klassen-/Kursarbeiten & Lernkontrollen mit Noten oder Punkten.
- Gewichtung: In Hauptfächern: 50 % der Gesamtnote und in anderen Fächern: ca. 33 %.

VOGSV steht für Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses und ist eine Verordnung des Landes Hessen, die die Rechte und Pflichten von Schülern, Eltern und Schulen regelt. Sie enthält Bestimmungen zur Leistungsbewertung, zum Nachteilsausgleich, zur Unterrichtsorganisation und weiteren Aspekten des Schulalltags

7. Bestimmungen für die schriftlichen Arbeiten in der Mittelstufe (Sekundarstufe I)

- a) Die Mindestzahl der in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen anzufertigenden Klassen- oder Kursarbeiten nach [§ 32 Abs. 2 Nr. 1](#) dieser Verordnung für Schülerinnen und Schüler, die sich im Bildungsgang der Hauptschule oder der Realschule, in der integrierten Gesamtschule oder in einem gymnasialen Bildungsgang, der in der Mittelstufe die Jahrgangsstufen 5 bis 10 umfasst, befinden, ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

	Jahrgangsstufe					
Fach	5	6	7	8	9	10
Deut.	5	5	4	4	4	4
Ma	5	5	4	4	4	4

Termine & Notenspiegel bei schriftlichen Arbeiten (Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)) §33

1. Bekanntgabe der Termine

- Mindestens 5 Unterrichtstage vorher (bei Vollzeitunterricht).
- Gilt für Klassen-/Kursarbeiten, Lernkontrollen & Lernstanderhebungen.

2. Korrektur & Rückgabe

- Rückgabe innerhalb von 3 Unterrichtswochen.
- Bewertung muss nachvollziehbar sein (Noten/Punkte).
- Korrektur soll Entwicklungsperspektiven und individuelle Fortschritte zeigen.
- Keine neue Arbeit am Tag der Rückgabe oder davor im gleichen Fach.
- Elterneinsicht bei Minderjährigen mit Unterschrift zur Bestätigung.
- Aufbewahrung der Arbeit durch Lehrkraft bis Schuljahresende, danach Rückgabe.

3. Notenspiegel

- Pflicht unter jeder Arbeit: Übersicht aller Noten der Klasse/Lerngruppe
- Gilt auch bei Punktesystemen.

Du hast _____ von 60 Punkten erreicht.

1	2	3	4	5	6	∅

Note: _____

Mitarbeitsnote: _____

Unterschrift der Eltern:

Aktuelle Kurseinstufung für Jg. 8: A-Kurs B-Kurs C-Kurs

- Das musst du noch üben:
- Prozentwert berechnen (AH S. 15, Buch S. 49-51)
 - Grundwert berechnen (AH S. 17, Buch S. 52-54)
 - Prozentsatz berechnen (AH S. 16, Buch S. 55-56)
 - Prozentuale Veränderung (Buch S. 70-73)
 - Textaufgaben (AH S. 18, Buch S.59-61)
 - Grundrechenarten (aus Jg. 5)

Allgemein gilt...

1. Schriftliche Arbeiten müssen mindestens fünf Unterrichtstage vorher angekündigt werden (§ 33 Abs. 1 VOGSV).
2. Klassenarbeiten und Lernkontrollen müssen in der Regel spätestens nach 3 Unterrichtswochen von der Fachlehrkraft zurückgegeben werden (§ 33 Abs. 2 VOGSV).
3. Grundsätzlich nur 1 Klassenarbeit/ Lernkontrolle/ Referat (Ersatzleistung) pro Tag, max. 3 pro Unterrichtswoche (§ 28 Abs. 2 VOGSV). Die Ankündigung und die Anzahl gelten aber nicht für Nachschreibearbeiten.
4. In Nebenfächern können Lernkontrollen durch praktische Arbeiten ersetzt werden (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 VOGSV in Verbindung mit Nr. 7d der Anlage 2).
5. Sind mehr als 50% der Arbeiten schlechter als mit der Note 4 bewertet: Wiederholung, die bessere Arbeit wird gewertet (§ 34 Abs. 1 Satz 2 VOGSV). Sind mehr als 1/3 der Arbeiten schlechter als mit der Note 4 bewertet: Wiederholung, die bessere Arbeit wird gewertet, außer, die Fachleitung und die Schulleitung genehmigen die vorliegende Arbeit. (§ 34 Abs. 1 und 2 VOGSV).

Vergleichsarbeiten in Mathematik

§ 22

Kooperation und Koordination

(1) In den Fach- und **Fachbereichskonferenzen sind der Halbjahres- oder Jahresplan der einzelnen Fächer und Lernbereiche sowie die Schwerpunkte des Unterrichts und der für die jeweilige Unterrichtseinheit zur Verfügung stehende Zeitraum festzulegen.** Die Fachkonferenzen sollen neben den Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 6 in der Jahrgangsstufe 5 ferner mindestens eine schriftliche Arbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache unter Festlegung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe gemeinsam planen, um die Gleichwertigkeit der Anforderungen in den Klassen und Gruppen zu gewährleisten.

1. Jg 5 Eingangsdiagnose
2. Jg. 6 Vergleichsarbeiten
3. Jg. 8 Mathematikwettbewerb
4. Jg. 9+10 Abschlussprüfungen

Checkliste und Vergleichsarbeit Beispiel auf Moodle

„gute Klassenarbeit“

Klassenarbeiten müssen die Intentionen des Bildungsplans abbilden, d. h.:

- Neben inhaltsbezogenen Kompetenzen (ibK) sind auch die prozessbezogenen Kompetenzen (pbK) angemessen zu berücksichtigen.
- Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden.
- Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistungen liegt im AB II; der AB I ist gegenüber dem AB III stärker zu akzentuieren.
 - Faustregel: 30 (I) – 50 (II) – 20 (III)

1. Angemessener Anteil der Anforderungsbereiche

Anforderungsbereich I: Reproduzieren

Dieser Anforderungsbereich umfasst die Wiedergabe und direkte Anwendung von grundlegenden Begriffen, Sätzen und Verfahren in einem abgegrenzten Gebiet und einem wiederholenden Zusammenhang.

Anforderungsbereich II: Zusammenhänge herstellen

Dieser Anforderungsbereich umfasst das Bearbeiten bekannter Sachverhalte, indem Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten verknüpft werden, die in der Auseinandersetzung mit Mathematik auf verschiedenen Gebieten erworben wurden.

Anforderungsbereich III: Verallgemeinern und Reflektieren

Dieser Anforderungsbereich umfasst das Bearbeiten komplexer Gegebenheiten u. a. mit dem Ziel, zu eigenen Problemformulierungen, Lösungen, Begründungen, Folgerungen, Interpretationen oder Wertungen zu gelangen.

Anforderungen an eine gute Klassenarbeit Pädagogische & organisatorische Grundsätze

1. Nur Inhalte prüfen, die im Unterricht behandelt wurden oder vorausgesetzt werden können.(Checkliste, Übungsarbeit...)
2. Aufgaben mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden.
3. Transparente Noten- und Punktevergabe im Vorfeld. (An jede Aufgabe Punkte schreiben und Punktespiegel)
4. Noten-/Punkteschlüssel festlegen: • Vorab definieren und nicht nur nachträglich ändern, falls die eigeneinschätzung fehlerhaft war • Transparenz: Schüler/innen kennen Bewertungskriterien beim Schreiben.
5. Realistische Erwartungshaltung: Notenschnitt reflektiert Unterrichtsqualität. (Normalverteilung der Noten. Welcher Schnitt zeigt die gute Einschätzung der Lehrkraft?)
6. Selbsttest der Arbeit: • Arbeit selbst bearbeiten (max. 30% der Schülerzeit). • Stolpersteine erkennen, realistische Bewertung ermöglichen. • Spart Zeit und Nerven bei der Korrektur.

Notenverteilung

Bepunktung bei Abschlussarbeiten (5 erst ab 45%)

Gesamtsumme: 80 Punkte

Bewertungsschlüssel

Note	1	2	3	4	5	6
Punkte	80 – 72	71,5 – 60	59,5 – 48	47,5 – 36	35,5 – 16	15,5 – 0

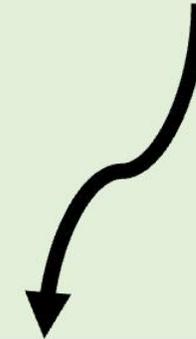
Sekundarstufe I (Jg. 5 bis 10)

Die rechtliche Vorgabe in Hessen besagt lediglich, dass „die Note 'ausreichend' [...] erzielt [ist], wenn die erwarteten Vorgaben annähernd zur Hälfte erfüllt wurden“ (§ 28, Abs. 1 Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV), in der aktuell gültigen Fassung).

Eine Abweichung behalte ich mir in begründeten Ausnahmefällen vor.

Prozent %	0-20	21-28	29-37	38-45	46-50	51-55	56-60	61-65	66-70	71-75	76-80	81-85	86-90	91-93	94-97	98-100
Note	6	5-	5	5+	4-	4	4+	3-	3	3+	2-	2	2+	1-	1	1+

Gilt erst ab 100
geschriebenen Wörtern



Die Ermittlung des Fehlerindex ist ebenso in § 9, Abs. 12 OAVO eindeutig geregelt und wird i. d. R. folgendermaßen berechnet:

Rechtschreib-
fehlerabzug

$$\text{Fehlerquotient} = \frac{\text{Fehleranzahl} \cdot 100}{\text{Wortanzahl}}$$

ganzzahliger, nicht gerundeter Fehlerquotient	Abzug
0 bis < 3	0 P.
3 bis < 6	1 P.
ab 6	2 P.

Erstellen Sie eine gute Klassenarbeit zum Thema Prozentrechnung und laden es auf das ePortfolio und Moodle hoch



WAS NEHME ICH AUS DER
HEUTIGEN SITZUNG MIT?



WELCHE FRAGEN SIND
OFFEN GEBLIEBEN?



WAS WÜNSCHE ICH MIR
NOCH?

Literatur

- [https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/perma?j=SchulG HE !
73](https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/perma?j=SchulG_HE_73)
- <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SchulVerhGVHE2011pG9>
-